

Antrag

der Abg. Gerd Teßmer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Verstöße gegen das Tierschutzgesetz im Zuge des Transports und der Anlieferung von Schlachtgeflügel zur Schlachttanlage der Firma Schloss Stetten GmbH & Co KG im Landkreis Schwäbisch Hall

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob und in welchem Umfang ihr Verstöße gegen das Tierschutzgesetz im Zuge des Transports und der Anlieferung von Schlachtgeflügel zur Schlachttanlage der Firma Schloss Stetten GmbH & Co KG im Landkreis Schwäbisch Hall aus den vergangenen Jahren bekannt sind;
2. ob es zutrifft, dass bereits seit 1983 aufgrund fehlender Zwangsbelüftung und langen Standzeiten der Lkw übergroße Ausfälle durch verendende Tiere zu beklagen sind, insbesondere bei warmer Witterung;
3. welche behördlichen Stellen für die Überprüfung der Einhaltung des Tierschutzgesetzes vor Ort zuständig sind, wann und wie viele Kontrollen bei der Geflügelschlachttanlage durch diese in den vergangenen 5 Jahren durchgeführt wurden, ob und welche Beanstandungen dabei ausgesprochen wurden und welche Anordnungen getroffen wurden;
4. ob und wenn nein, warum nicht, es zu Anzeigen wegen des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz gekommen ist, und wenn ja, welche Folgen diese hatten;

5. welche Maßnahmen von Seiten des Unternehmens bislang ergriffen wurden, um die Situation für die angelieferten Tiere zu verbessern, und ob die Landesregierung der Ansicht ist, dass diese Maßnahmen auch bei sommerlicher Hitze ausreichen, um zu verhindern, dass zahllose Hühner wegen Stauhitze und aus Sauerstoffmangel qualvoll verenden;
6. ob es zutrifft, dass das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart den vor Ort tätigen Veterinären Zurückhaltung bei der Überwachung der Tierschutzvorschriften in dem genannten Betrieb auferlegt hat.

12. 05. 2004

Teßmer, Alfred Winkler, Käppeler,
Bayer, Capezzuto, Kipfer, Moser SPD

Begründung

Nach uns vorliegenden Aussagen wird bei der Anlieferung von Schlachtgeflügel an die genannte Schlachthanlage seit über zwanzig Jahren eklatant gegen das Tierschutzgesetz verstoßen, insbesondere durch überlange Wartezeiten der gefüllten Transport-Lkw bei sommerlichen Temperaturen, verbunden mit zunächst fehlender und nun vorhandener, aber unzureichender Zwangsbelüftung. Durch die schriftlich festgehaltenen, weil den Mästern entsprechend in Rechnung gestellten Ausfälle von Tieren, die signifikant über dem Durchschnitt lägen, sei auch ohne weiteres ersichtlich, dass die Tiere unsachgemäß und damit auch tierschutzgesetzwidrig Hitze und Sauerstoffmangel ausgesetzt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Juni 2004 Nr. Z(34)–0141.5/228F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. Ob und in welchem Umfang ihr Verstöße gegen das Tierschutzgesetz im Zuge des Transports und der Anlieferung von Schlachtgeflügel zur Schlachthanlage der Firma Schloss Stetten GmbH & Co KG im Landkreis Schwäbisch Hall aus den vergangenen Jahren bekannt sind.

Zu 1.:

In den Jahren 1999 bis einschließlich 2003 wurden insgesamt 13.257 Lkw an dem Schlachthof kontrolliert, davon wurden 79 beanstandet.

2. Ob es zutrifft, dass bereits seit 1983 aufgrund fehlender Zwangsbelüftung und langen Standzeiten der Lkw übergroße Ausfälle durch verendete Tiere zu beklagen sind, insbesondere bei warmer Witterung.

Zu 2.:

In den vergangenen fünf Jahren lag der Prozentsatz der toten Tiere im Verhältnis zu den angelieferten Tieren zwischen 0,078 und 0,184 %. Die Zahl der toten Tiere lag im Sommer durchschnittlich nur um ca. 0,002 bis 0,01 % höher als im Jahresdurchschnitt, in den Jahren 1999 und 2000 war sie sogar

um 0,01 % niedriger. Selbst in dem sehr warmen Sommer 2003 waren die Ausfälle beim Transport nur unwesentlich höher (0,01 %) als im Jahresdurchschnitt. Diese Verluste liegen im üblichen Bereich und beruhen auf multikausalen Ursachen. Es sind somit keine übergroßen Ausfälle an diesem Schlachthof durch fehlende Belüftungseinrichtungen zu verzeichnen.

Angaben, die bis in das Jahr 1983 zurückreichen, lassen sich nicht mehr machen, weil eine derartige Erhebung nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich wäre. Wegen der teilweise nicht mehr vorhandenen Unterlagen wäre sie auch unvollständig.

Die Wartehalle des o. g. Schlachthofs ist mit einer Berieselungsanlage und mit 16 Ventilatoren ausgestattet. Acht Ventilatoren mit einer Luftleistung von je 25.624 m³/h befinden sich an der Decke, je vier Ventilatoren mit einer Luftleistung von je 4.650 m³/h sind an beiden Seiten verteilt. In der Wartehalle ist Platz für sechs Lkw. Es wurde mit der Firma vereinbart, dass die Abholung der Puten so zu steuern ist, dass keine mit Puten beladenen Fahrzeuge außerhalb der Wartehalle abgestellt werden müssen.

3. Welche behördlichen Stellen für die Überprüfung der Einhaltung des Tierschutzgesetzes vor Ort zuständig sind, wann und wie viele Kontrollen bei der Geflügelschlachthanlage durch diese in den vergangenen 5 Jahren durchgeführt wurden, ob und welche Beanstandungen dabei ausgesprochen wurden und welche Anordnungen getroffen wurden.

Zu 3.:

Das Landratsamt Schwäbisch Hall ist für die Überprüfung des Tierschutzes vor Ort zuständig. Die amtlichen Tierärzte des Geflügelschlachthofes kontrollieren jeden anliefernden Lkw. In den Jahren 1999 bis 2003 wurden insgesamt 13.257 Lkw kontrolliert. 79 der kontrollierten Lkw wurden beanstandet, davon 63 wegen zu hoher Ladedichte, 11 wegen zu geringer Käfighöhe und 5 wegen Abstellens außerhalb der Wartehalle bzw. wegen zu langer Standzeit auf dem Putenschlachthof. Es wurden Ordnungswidrigkeitenanzeigen erstattet. Bei Beanstandungen von Lieferungen aus anderen Landkreisen bzw. Bundesländern wurden die zuständigen Behörden der Absender informiert.

4. Ob und wenn nein, warum nicht, es zu Anzeigen wegen des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz gekommen ist, und wenn ja, welche Folgen diese hatten.

Zu 4.:

In allen Beanstandungsfällen wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Es liegen 71 rechtskräftige Bußgeldbescheide vor.

5. Welche Maßnahmen von Seiten des Unternehmens bislang ergriffen wurden, um die Situation für die angelieferten Tiere zu verbessern, und ob die Landesregierung der Ansicht ist, dass diese Maßnahmen auch bei sommerlicher Hitze ausreichen, um zu verhindern, dass zahllose Hühner wegen Stauhitze und aus Sauerstoffmangel qualvoll verenden.

Zu 5.:

Der Betrieb steuert die Abholung der Tiere so, dass keine beladenen Lkw außerhalb der Wartehalle stehen müssen. In der warmen Jahreszeit wird die

Verladung der Puten generell auf die Nachtstunden – unter Berücksichtigung der Fahrtdauer zum Putenschlachthof – verlegt. Zudem werden vor Beginn der warmen Witterung, i.d.R. im April, die Berieselungsanlage entkalkt und die Düsen erneuert, sowie die Funktionstüchtigkeit der Ventilatoren überprüft und ggf. die Ventilatoren ausgetauscht. Die Ventilatoren werden regelmäßig gewartet und deren Funktion bei warmer Witterung mehrmals täglich überprüft.

Die Verluste bei den angelieferten Puten in den Sommermonaten der vergangenen fünf Jahre belegen, dass die bereits ergriffenen Maßnahmen auch bei sommerlicher Hitze ausreichen.

6. Ob es zutrifft, dass das Regierungspräsidium Stuttgart den vor Ort tätigen Veterinären Zurückhaltung bei der Überwachung der Tierschutzvorschriften in dem genannten Betrieb auferlegt hat.

Zu 6.:

Nein. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist in seiner Eigenschaft als Fachaufsichtsbehörde der Veterinärämter dem Tierschutz – auch bei Schlachtgeflügel – in besonderem Maße verpflichtet. Weisungen an untere Verwaltungsbehörden, bei der Überwachung von Tierschutzvorschriften Zurückhaltung zu üben, würden dem Selbstverständnis des Regierungspräsidiums zuwiderlaufen.

In Vertretung
Arnold
Ministerialdirektor